

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/228/10

Dresden, 30. September 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/8225

**Thema: Verstärktes Vorgehen gegen Clan-Kriminalität in Sachsen
im Jahr 2025 und 2026, Nachfrage zu den Kleinen Anfra-
gen Drs.-Nr.: 8/6607 und Drs.-Nr.: 8/3941**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In den o.g. Kleinen Anfragen¹ hat der Unterzeichner u.a. zur Anzahl von Clanmitgliedern, zu Clannamen sowie zu Aktivitäten der Clans Fragen gestellt. Angaben hierzu wurden überwiegend nicht gemacht. Diese wurden allerdings wenig später dem Focus gegenüber mitgeteilt, so heißt es u.a.: „Allein in Sachsen werden dem syrischen Clan-Milieu bis zu 1000 Personen zugerechnet, von denen die meisten im Raum Leipzig aktiv sind. Im Kern handelt es sich um vier Großfamilien. Das erklärte Raiko Märtins vom Landeskriminalamt (LKA) Sachsen im Gespräch mit FOCUS online.“ Es werden die Clanfamilien A., K., D. und A. genannt und auch weitere Ausführungen zu Aktivitäten gemacht.“²

¹ https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=6607&dok_art=Drs&leg_per=8&pos_dok=1&dok_id=undefined,
http://edas/viewer.aspx?dok_nr=3941&dok_art=Drs&leg_per=8&pos_dok=1&dok_id=undefined

² https://www.focus.de/panorama/vier-syrische-clans-mischen-leipzig-auf-die-szene-umfasst-laut-lka-bis-zu-1000-personen_874ac64f-2c9c-4b07-bf14-5f2b6bfc07fc.html

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung hat mit der Beantwortung der Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 8/6607 und 8/3941 dem Frage- und Antwortrecht nach Artikel 51 Absatz 1 Sächsische Verfassung (SächsVerf) vollumfänglich entsprochen. Die Antworten werden mit den Nachfragen in dieser Kleinen Anfrage wie folgt ergänzend beantwortet.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Welche konkreten Erkenntnisse hat die Staatsregierung bzw. das LKA Sachsen zur Anzahl von Clanmitgliedern, zu Clannamen sowie zu Aktivitäten der Clans in Sachsen und welche bzw. wie viele Straftaten können diesen Clans 2025 und im ersten Halbjahr 2026 zugeordnet werden?

Die Staatsregierung hat hierzu in ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 8/3941, 8/6607 sowie 8/8111 umfänglich berichtet; insoweit wird auf diese verwiesen. Statistische Auswertungen zu Straftaten und Straftätern mit Clanbezug im ersten Halbjahr 2026 liegen noch nicht vor.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu Clannamen und zur Zuordnung möglicher Straftaten bzw. Aktivitäten zu konkreten Clans betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 in Verbindung mit (i. V. m.) Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 – VerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die betroffene Person damit rechnen muss, dass ihr Name öffentlich bekannt und ihr Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a. a. O., juris Rn. 67).

Im vorliegenden Fall stehen einer weitergehenden Beantwortung überwiegende Belange des Datenschutzes im Sinne des § 3 Sächsisches Datenschutzgesetz entgegen. Mit den Fragen werden Auskünfte zu personenbezogenen Daten begehrt. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Bestimmbar ist eine Person, wenn sie mithilfe von Zusatzwissen, durch Rückschlüsse zuordnungsfähig, feststellbar oder auch nur ermittelbar ist. Für eine Auskunftsverweigerung der Staatsregierung ist daher

von Bedeutung, dass es sich um personenbeziehbare Daten handelt. Dafür gelten dieselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie für personenbezogene Daten. Aufgrund der ersuchten Angaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Personen mittels konkreter aufgeschlüsselter Angaben zu Clannamen, Delikten, Tatzeitraum, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsorten durch Personen in ihrem Umfeld oder andere Personen bestimmt werden können. Insofern sind die hier verlangten Auskünfte den jeweiligen betreffenden Personen leicht zuzuordnen.

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die betroffenen Personen gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der betroffenen Personen ausfällt.

Frage 2:

Seit wann liegen Informationen zur Frage nach Ziffer 1 beim LKA Sachsen vor und weshalb werden diese gegenüber Medien, wie dem FOCUS, mitgeteilt, den Abgeordneten des Sächsischen Landtages auf Anfrage jedoch nicht?

Auf die Antwort auf die Frage 1 bzw. die Antworten auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 8/3941, 8/6607 sowie 8/8111 wird verwiesen. Die dort genannten, dem Phänomen Clankriminalität zuzuordnenden aktenkundigen Personen beruhen auf einer Datenanalyse zu begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Das verwandtschaftliche Umfeld dieser Personen ist indes höher zu prognostizieren; die in der Berichterstattung diverser Medien kürzlich genannten 700 bis 1.000 Clanangehörigen in Sachsen beruhen auf Schätzungen des Landeskriminalamtes Sachsen.

Frage 3:

Was unternimmt die Staatsregierung, um einen größeren Ermittlungserfolg im Kampf gegen die Clankriminalität zu erzielen, bzw. die Zahl der Verfahrenseinstellungen zu minimieren (im Jahr 2025 57 Einstellungen von 111 Clan-Straftaten/Ermittlungsverfahren)?

Es wird auf die Ausführungen der Staatsregierung in der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 8/6607, insbesondere den Ausführungen auf die Frage 3, verwiesen.

Die Staatsanwaltschaften sind dem Legalitätsprinzip verpflichtet und daher stets zu strafrechtlichen Ermittlungen verpflichtet, sobald der Anfangsverdacht einer Straftat gegeben ist. Ein daraufhin eingeleitetes Ermittlungsverfahren dient der Klärung, ob ein hinreichender Tatverdacht anzunehmen ist. Ist dies der Fall, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, andernfalls stellt sie das Verfahren ein (vgl. § 170 Absatz 1 und 2 Strafprozessordnung [StPO]). Daneben können Staatsanwaltschaften und Gerichte unter den Voraussetzungen der §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz Ermittlungs- bzw. Strafverfahren auch aus Opportunitätsgründen einstellen. Unter Beach-

tung der hierfür maßgeblichen rechtlichen Vorgaben richtet sich die jeweilige Sachbehandlung insbesondere nach der Beweislage, dem Schuldumfang und der im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Strafe.

Ermittlungserfolge sind nicht nur am Anteil der Anklagen und Verurteilungen zu messen; insbesondere im Bereich der Jugendkriminalität. Weiterhin können Einstellungen unter (Geld-)Auflagen und der mit den Ermittlungsverfahren einhergehende Ermittlungsdruck relevante Ermittlungserfolge darstellen.

Frage 4:

Weshalb kam es im Jahr 2025 zu keiner einzigen Vermögensabschöpfung, obwohl die Sicherheitsbehörden gerade auch in diesem Bereich, u.a. mit der Schaffung spezialisierter Kräfte, wie die Generalstaatsanwaltschaft Dresden- „Kriminelle Clan Strukturen oder das LKA Sachsen- „Task Force Clan“, spätestens seit 2023 mehr Erfolge erzielen wollte?

Gegenstand des Projekts „Kriminelle Clan-Strukturen“ waren die Untersuchung des Vorkommens und des Umfangs von kriminellen Clan-Strukturen in Sachsen durch Analyse des Kriminalitätsgeschehens im Projektgebiet Chemnitz und die Erarbeitung von Strategien zur vorbeugenden Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens. Dagegen handelte es sich nicht um eine spezialisierte Organisation zur Stärkung der Vermögensabschöpfung.

Derzeit wird geprüft, wie die ressortübergreifende Zusammenarbeit zur phänomenorientierten Verfolgung von Straftaten mit clanstrukturellem Bezug verbessert werden kann und welche Verbesserungsmöglichkeiten in dieser Hinsicht in den einzelnen Ressorts gesehen werden. Justizseitig wurde die Stärkung der Strukturen bei den Staatsanwaltschaften zur Vermögensabschöpfung als Baustein zur strukturierten Bekämpfung der Clankriminalität identifiziert. Vor diesem Hintergrund und unter Zugrundelegung neuer europarechtlicher Vorgaben wurde von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden dafür ein Eckpunktepapier erarbeitet, welches aktuell umgesetzt wird.

Im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) sind keine Angaben zu Vermögensabschöpfungen statistisch erfasst. Insofern können hierzu keine Daten mitgeteilt werden. Die in den Anlagen in der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 8/6607 enthaltenen Angaben zur Vermögensabschöpfung beruhen auf einer Recherche anhand der entsprechenden statistischen Kennzeichnung in den staatsanwaltschaftlichen Datenbanken.

Bei der Vermögensabschöpfung ist zwischen der gerichtlichen Einziehung und der vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten durch Beschlagnahme oder Pfändung zu unterscheiden. Als Rechtsfolge einer Straftat kann die Einziehung nur durch ein Gericht angeordnet werden.

Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Tat als solche nachweisbar ist und der Täter oder Tatbeteiligte etwas durch die Tat erlangt hat (§ 73 Strafgesetzbuch [StGB]). Damit scheiden vermögensabschöpfende Maßnahmen bei bestimmten Straftaten grundsätzlich von vornherein aus, da der Täter dort durch eine rechtswidrige Tat nichts erlangt hat, was eingezogen werden könnte. Dies gilt beispielsweise für die Straftaten wie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Be-

leidigung oder Fahren ohne Fahrerlaubnis, die sich auch in der Anlage 1 in der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 8/6607 finden.

Auch soweit die Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden, dürfte es bereits an dieser Voraussetzung fehlen. Zudem darf der zugrunde liegende zivilrechtliche Anspruch, der bei Vermögensdelikten in der Regel in Form des Rückgabe- oder Erstattungsanspruchs des Geschädigten besteht, nicht erloschen sein. Das Erlöschen des zivilrechtlichen Anspruchs hindert eine Einziehung im Strafverfahren (mit Ausnahme der Verjährung, § 73e StGB). Mithin kann auch keine abschließende Aussage für noch anhängige Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren, bei denen eine gerichtliche Entscheidung noch aussteht, getroffen werden. Im Übrigen ist bei der vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eine Prognose vorzunehmen, ob eine Einziehung bei einer gerichtlichen Verurteilung zu erwarten ist. Dabei spielen insbesondere auch die Eigentumsverhältnisse an dem einzuziehenden Gegenstand eine bedeutsame Rolle. Hinzu tritt, dass ein entsprechendes Sicherungsbedürfnis bestehen muss. Ist dies nicht der Fall, unterbleibt auch im Ermittlungsverfahren eine vorläufige Sicherung.

Frage 5:

Weshalb liegen keine Informationen zu Besitzverboten bei erlaubnisfreien Waffen, zu Festnahmen und zu ausländerrechtlichen, asylrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen im Bereich der Clankriminalität vor und beabsichtigt die Staatsregierung diese Informationen, bspw. durch Änderungen im „PASS“-System, zukünftig zu erfassen bzw. die Erfassung möglich zu machen und wenn nein, warum nicht?

Im Landeskriminalamt Sachsen werden anlassbezogenen Waffenregisterabfragen sowie Abfragen zum ausländerrechtlichen Status und zu Festnahmen von Tatverdächtigen, die der Clankriminalität zuzurechnen sind, bei den jeweils zuständigen Behörden durchgeführt.

Die Speicherung der Daten im Strafverfahren erfolgt im zulässigen Rahmen und hat sich an datenschutzrechtlichen Anforderungen zu orientieren.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster